

Aktenzeichen: 2 AZN 267/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 13. Juni 1984

- 2 AZN 267/84 -

I. Arbeitsgericht
Gelsenkirchen

Urteil vom 7. Juli 1983

- 6 Ca 345/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 21. Februar 1984

- 11 Sa 1775/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 267/84

11 Sa 1775/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Hamm vom 21. Februar 1984
- 11 Sa 1775/83 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

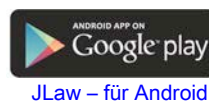
I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Sowohl nach dem Vortrag der Beklagten als auch nach dem tatsächlichen sachlichen Gehalt der Entscheidungsgründe weicht das anzufechtende Urteil nicht von Grundsätzen ab, die der Senat in den angezogenen Entscheidungen aufgestellt hat. Wie die Beklagte im Anschluß an die Rechtsprechung des erkennenden Senates ausführt, beginnt die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB grundsätzlich mit der Kenntnis des Kündigungsberechtigten von dem Sachverhalt, der Gegenstand einer Anhörung des betroffenen Arbeitnehmers sein soll. Dieser Grundsatz steht nicht im Widerspruch zu den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, es genüge für die Zurechenbarkeit der Kenntnis eines Dritten, der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

keine Entlassungsbefugnis habe, mit der Folge des Fristbeginns, daß der Kündigungsberechtigte sich die Kenntnis eines Dritten nach Treu und Glauben dann zurechnen lassen müsse, wenn dessen Stellung im Betrieb nach den Umständen des Einzelfalles erwarten lasse, er werde den Kündigungsberechtigten von dem Kündigungssachverhalt unterrichten. Mit dieser Begründung hat das Landesarbeitsgericht nahezu wörtlich den Leitsatz 3) des weiteren Urteils des Senates vom 5. Mai 1977 - 2 AZR 297/76 - (BAG 29, 158 =AP Nr. 11 zu § 626 BGB Ausschußfrist) wiedergegeben, das die Voraussetzungen bestimmt, unter denen ausnahmsweise auf die Kenntnis eines Dritten abzustellen ist. Wenn der vom Senat näher beschriebene Sachverhalt vorliegt, kommt es auf die Kenntnis des Dritten auch insofern an, als sie die Frist für weitere Ermittlungen (insbesondere Anhörung des betroffenen Arbeitnehmers) auslöst. Es wäre inkonsequent, wenn - wie die Beklagte anzunehmen scheint - in diesem Falle zwar grundsätzlich auf die Kenntnis des Dritten für den Beginn der Frist aber hinsichtlich der Anhörung des Arbeitnehmers gleichwohl wieder nach der Grundregel auf die Kenntnis nur des Kündigungsberechtigten abzustellen wäre. Für diese Auslegung geben die angezogenen Entscheidungen des Senates keinen Anhaltspunkt.

Wie sich im übrigen aus der Begründung des anzufechtenden Urteils ergibt, hat das Berufungsgericht auch nicht die Kenntnis eines Dritten, insbesondere nicht des von der Beklagten erwähnten Abschnittsleiters für maßgebend erachtet. Es hat vielmehr betont, der zu den Kündigungsberechtigten zählende Direktor des Arbeitsamtes Gelsenkirchen habe im Dezember 1982 die notwendige Kenntnis



vom Kündigungssachverhalt gehabt. Ob diese Würdigung zutrifft, ist eine Frage der richtigen Rechtsanwendung, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unerheblich ist.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhler

Triebfürst





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)